



Satzung

des Vereins

„Versorgungswerk des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Versorgungswerk des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung der Handwerksbetriebe im Bezirk der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er ermöglicht seinen Mitgliedern, ihren Familienangehörigen und Mitarbeitern den kostengünstigen Aufbau einer Altersvorsorge.
 - b) Er kümmert sich um ein berufsspezifisches Angebot an Vorsorge- und Versicherungslösungen sowie um die sachgerechte Beratung der Mitglieder bzw. deren Familienangehörigen und Mitarbeiter.

Diese Aufgaben erfüllt der Verein insbesondere durch den Abschluss von Kollektivrahmenverträgen mit kooperierenden Versicherungsunternehmen.

Der Verein hat außerdem die Aufgabe, die sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Seite 2 folgt



§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden

- a) alle in der Handwerksrolle der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen eingetragenen Handwerksbetriebe,
- b) Handwerksbetriebe aus Niedersachsen, die keinem anderen Versorgungswerk zugeordnet werden können,
- c) den unter a) und b) angegebenen Betrieben fachlich nahestehende Organisationen und deren Familienangehörigen,
- d) Mitarbeiter, die in einem unter a) bis c) aufgeführten Betrieb tätig sind oder ein Ehrenamt im Rahmen der Handwerksorganisation bekleiden
- e) die Mitglieder eines anderen Versorgungswerks im Falle
 - der Verschmelzung mit diesem oder
 - seiner Auflösung nach entsprechenden Zusammenlegungsbeschlüssen.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, wird dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn das kooperierende Versicherungsunternehmen den Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages nicht angenommen hat.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie sind berechtigt, Versicherungsverträge nach Maßgabe des zwischen dem Verein und dem kooperierenden Versicherungsunternehmen geschlossenen Kollektivrahmenvertrages abzuschließen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe sich aus der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt.
4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Tod,
- b) durch Kündigung,



- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Beendigung aller zwischen dem Mitglied und dem kooperierenden Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungsverträge.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft endet nicht:

- a) Durch Verlegung des Betriebssitzes nach außerhalb des Bezirkes der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen.
- b) Durch Wechsel des Betriebsinhabers, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb eines Betriebes bzw. nach Kenntnis von der Mitgliedschaft in dem Verein die Mitgliedschaft vom Erwerber mit sofortiger Wirkung gekündigt wird.
- c) durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, schriftlich oder per Inserat im Norddeutschen Handwerk (Wirtschaftszeitung der Handwerkskammern in Niedersachsen und Magdeburg) einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post aufzugeben oder zu publizieren. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Veröffentlichung. Maßgebend ist der Poststempel oder das Ausgabedatum der Zeitung.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, soweit es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.



2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Beitragsordnung und ihre Änderung,
 - d) den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, dass er in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter oder dem Protokollführer und mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim durch Stimmzettel oder offen per Handabstimmung durchzuführen. Die Art der Wahl wird zu Beginn der Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen.



2. Ein schriftlicher Beschluss ist gefasst, wenn die satzungsgemäße Mehrheit der binnen vier Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post zurückgesandten Stimmen der Beschlussvorlage zugestimmt hat. § 7 Ziffer 1 findet entsprechend Anwendung.
3. Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9

Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie
 - c) die Erstellung des Haushaltsplanes.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Es kann ihnen Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.
7. Der Vorstand kann zur laufenden Geschäftsführung einen Geschäftsführer bestellen.
8. Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist mit diesem ein schriftlicher Geschäftsführervertrag zu schließen.



§ 10

Beiträge und Mittelverwendung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die nach § 4 Ziff. 3 bestimmt werden. Die Beiträge dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken und der Deckung der Verwaltungskosten.
2. Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Vorstand kann nach schriftlichem Antrag bestimmte Mitglieder von Ihrer Pflicht zur Beitragszahlung entweder über einen festzulegenden Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit freistellen.
4. Ein etwaiges Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Vereinszwecke benötigt wird, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verzinslich und möglichst wertsicher anzulegen. Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für drei Jahre einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung prüft und darüber in der Jahreshauptversammlung berichtet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Über Rechnungsprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Rechnungsprüfer zu unterzeichnen sind.

§ 12

Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltsplan ist spätestens zwölf Wochen nach Beginn des neuen Rechnungsjahres von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin enthalten sind und den Betrag von 500,00 EUR überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.



3. Der Vorstand hat für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweisen und durch Belege nachweisbar sein. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer ist die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Diese zweite Versammlung kann bereits mit der Einladung zur der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung vorsorglich einberufen werden und unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung stattfinden. Die Beschlussfassung in der zweiten Versammlung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres dem berechtigten Verwender zuzuführen. Über den berechtigten Verwender entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Verschmelzung des Vereins ist nur mit einem anderen, gleichartigen Versorgungswerk in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zulässig. Für die Verschmelzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit der Verein bei einer Verschmelzung der zu übertragende Rechtsträger ist, wird in diesem Fall das Vereinsvermögen auf das übernehmende Versorgungswerk übertragen, auf das auch die Mitgliedschaften übergehen.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erlösauskehr.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.09.2011 beschlossen.

Hildesheim, den 14.09.2011



14.09.2011 Jutta Schwarzer



14.09.2011 Manfred Blume